

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	30. Plenarsitzung des Gemeinderates
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	05.12.2006 867 4
Verantwortlich:		öffentlich Dez. 4
Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	28.11.2006	6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	05.12.2006	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Hauptausschuss – den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde“ einschl. des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Satzung.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ergänzende Erläuterungen:					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ausgangslage

Mit dem vom Landtag am 09.12.2004 beschlossenen Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) wurde das über 40 Jahre alte Gebührenrecht des Landes Baden-Württemberg neu geregelt. Das bisherige Landesgebührengesetz (LGebG) vom 21.03.1961 wurde aufgehoben, soweit nicht einzelne Regelungen nach Artikel 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 14.12.2004 übergangsweise, längstens aber bis zum 31.12.2006, weitergelten.

Eine der wichtigsten Neuerungen des neuen LGebG ist die **Einführung der obligatorischen dezentralen Gebührenfestsetzung** für Landratsämter, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, sofern sie Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde i.S.d. Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde i.S.d. Landesbauordnung wahrnehmen. Davon zu unterscheiden sind die Selbstverwaltungs- und die freiwilligen Aufgaben, für die bei den Kommunen bereits entsprechende Verwaltungsgebührensatzungen existieren.

Bisher setzte das Land Baden-Württemberg die gebührenpflichtigen Tatbestände und deren Höhe auf der Basis des LGebG in einer Verordnung einheitlich und landesweit fest. Künftig regeln dies die vorgenannten Verwaltungsbehörden in eigener Zuständigkeit; die Landratsämter durch Rechtsverordnung unter Anwendung des (neuen) LGebG, die Gemeinden (Stadtkreise, Große Kreisstädte, Gemeinden) durch Satzung auf der Grundlage des novellierten Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206).

Die unteren Verwaltungsbehörden stehen damit erstmals vor der Aufgabe, ihre Verwaltungsgebühren selbst zu kalkulieren und festzulegen. Der Landesgesetzgeber hat ihnen hierzu eine 2-jährige Übergangsfrist eingeräumt, längstens aber bis zum 31.12.2006.

Zielsetzung

Mit der Neuregelung des Landesgebührenrechts werden folgende allgemeine Ziele verfolgt:

- Stärkung der kommunalen Körperschaften durch Dezentralisierung der Gebührenfestsetzungskompetenz auf die unteren Verwaltungsbehörden,
- Umsetzung betriebswirtschaftlicher Leitgedanken bei der Gebührenbemessung, Stärkung des Kostenbewusstseins,
- Deregulierung und Vereinfachung (Verzicht auf unnötige und Wegfall überholter Regelungen, Abbau von Zustimmungsvorbehalten),
- Anpassungen an das Abgabenrecht zur Herbeiführung von Rechtsvereinfachung.

Umsetzung

Für die Kalkulations- und Gebührenfestsetzungsgrundlagen verweist das LGebG die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf das (neue) KAG, um auf Kommunalebene eine einheitliche Regelungsgrundlage zu erreichen, sowohl für Selbstverwaltungsaufgaben als auch für Aufgaben als untere Verwaltungs- bzw. untere Baurechtsbehörde.

Diese grundlegenden Änderungen des Gebührenrechts machen den erstmaligen Erlass einer Satzung für Aufgaben der unteren Verwaltungs- und Baurechtsbehörde mit einer Kalkulation der Verwaltungsgebühren erforderlich.

Bei der Stadt Karlsruhe sind sechs Dienststellen betroffen, die Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Baurechtsbehörde bzw. als untere Verwaltungsbehörde festsetzen und erheben: Bauordnungsamt, Bürgerservice und Sicherheit, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, Tiefbauamt, Vermessung, Liegenschaften, Wohnen sowie der Zentrale Juristische Dienst. Hier mussten aktuelle Gebührenkalkulationen vorgenommen werden.

Grundsätze der Gebührenbemessung

Das neue KAG regelt nun in § 11 die Grundsätze der Gebührenbemessung klar und deutlich hinsichtlich des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs, des Kostendeckungsgebots und des Äquivalenzprinzips.

Die Gebührenhöhe wird nach folgendem Schema ermittelt:

- Berücksichtigung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten aller an der öffentlichen Leistung Beteiligter. Es handelt sich dabei um Personal- und Sachkosten, einschl. Gemeinkostenanteilen und kalkulatorischer Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Diese Verwaltungskosten sollen durch die Gebühr gedeckt werden (Kostendeckungsgebot).
- Hinzu kommt in bestimmten Fällen ein evtl. wirtschaftliches oder sonstiges Interesse des Gebührenschuldners, unabhängig vom Kostendeckungsgebot.
- Weitere sachgerechte Gebührenzwecke können Berücksichtigung finden. Dies sind soziale Zwecke, Lenkungsziele und ein besonders herausgehobenes öffentliches Interesse, ebenfalls unabhängig vom Kostendeckungsgrad.
- Außerdem ist bei der Gebührenbemessung letztendlich das Äquivalenzprinzip zu prüfen, d.h. die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

Allgemeine Gebührenerhöhungen gegenüber den früheren vom Land festgesetzten Gebühren sind damit grundsätzlich nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt. In einzelnen Bereichen können sich jedoch aufgrund der nun reellen städtischen Kalkulation u.U. erhebliche Abweichungen ergeben. Dies ist damit zu erklären, dass die

bisher vom Land festgesetzten Gebühren seit einigen Jahren nicht mehr aktualisiert und teilweise auch nicht kalkuliert wurden. Der Gesetzgeber nimmt dies in Kauf. Schließlich sollen die örtlich real anfallenden Kosten in die Gebühren einfließen und somit eine grundsätzliche Kostendeckung für die untere Verwaltungsbehörde erreicht werden.

Erläuterungen zum Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis gem. Anlage 2 enthält öffentliche Leistungen (früher als Amtshandlung bezeichnet) der unteren Verwaltungsbehörden, die zuvor auch im Landesgebührenverzeichnis enthalten waren, aufgeführt nach Dienststellen und Bereiche. Dies erklärt auch den erheblichen Umfang des Verzeichnisses. Anlage 3 stellt zusätzlich einen Vergleich dar zwischen alter und neuer Gebühr.

Nach wie vor wird bei den Gebühren unterschieden zwischen Gebühren nach festen Sätzen (Festbetragsgebühr, Zeitgebühr, Wertgebühr) und Rahmengebühren. Um einer unterschiedlichen, einzelfallbezogenen Gebührenbemessung gerecht zu werden, haben die Dienststellen größtenteils Rahmengebühren festgesetzt. Lediglich vereinzelt bei dafür geeigneten öffentlichen Leistungen sind Gebühren nach festen Sätzen in Form von Wert-, Zeit- und Festbetragsgebühren kalkuliert.

Grundsätzlich sind die Verwaltungskosten abgedeckt und bilden die Untergrenze einer Gebühr. Lediglich bei Berücksichtigung von sachgerechten Gebührenzwecken bzw. des Äquivalenzprinzips (s.o.) kann die Kostendeckung unterschritten werden. Bei Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses kann vereinzelt eine Überdeckung der Verwaltungskosten entstehen. Dies ist unschädlich. Es muss allein gewährleistet sein, dass die Gesamteinnahmen die durchschnittlichen Gesamtkosten eines Produkts nicht dauerhaft übersteigen. Eine dementsprechende Überprüfung erfolgt spätestens in zwei Jahren, s.u.

Grundlage für die Berechnung bilden vorerst die städtischen Verrechnungssatzen, in die alle notwendigen betriebswirtschaftlichen Kosten einfließen. Die darin enthaltenen kalkulatorischen Zinsanteile, die gem. § 11 KAG nicht berücksichtigt werden dürfen, sind zu vernachlässigen, da sich bei der gebotenen Auf- bzw. Abrundung des Stundensatzes auf volle Euro keine Änderungen ergeben würden.

Nach kompletter Umstellung des Finanz- und Haushaltswesens auf Doppik im Jahre 2007 und nach einem angemessenen Erfahrungszeitraum mit den neuen Gebührensätzen sollen diese spätestens nach zwei Jahren überprüft und zusammen mit den Gebühren für Selbstverwaltungsaufgaben auf Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung komplett aktualisiert werden.

Beschluss:**Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Hauptausschuss – den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde“ einschl. des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Satzung.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

24. November 2006